

ÄRZTE & ZEITUNG

PATIENTEN-INFORMATION

Patientenverfügungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Immer mehr Menschen sind davon überzeugt, dass eine optimale individuelle Vorsorge für den Fall einer schweren Krankheit unerlässlich ist. Diese Vorsorgemaßnahme sollte aus zwei, gegebenenfalls auch drei Dokumenten bestehen:

- einer **Patientenverfügung** (oder auch Vorausverfügung genannt);
- einer „**Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge und weitere Angelegenheiten**“ und ergänzend
- einer **Betreuungsverfügung**.

Die **Patientenverfügung/Vorausverfügung** richten Sie an den behandelnden Arzt. Sie legen für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit bindend Behandlungswünsche für eventuell zukünftig auftretende konkrete Krankheitszustände fest.

In der „**Vorsorgevollmacht für Gesundheitsvorsorge und weitere Angelegenheiten**“ benennen Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte, die sich dafür einsetzen, Ihre Patientenverfügung durchzusetzen und die in weiteren Angelegenheiten für Sie han-

deln dürfen. Falls die Krankheitssituation nicht oder nicht konkret genug in Ihrer Verfügung erfasst ist, kann der Bevollmächtigte maßgeblich zur Ermittlung Ihres Willens beitragen.

In der **Betreuungsverfügung** schlagen Sie für den Fall einer notwendigen gesetzlichen Be-

*Ein Beratungsgespräch
ist dringend erforderlich!*

treuung eine Person Ihres Vertrauens – und gegebenenfalls Ersatzpersonen – vor, die vom Vormundschaftsrichter als Ihr gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll. Der Richter muss sich in der Regel an diese Vorschläge halten. Für die Bereiche, für die eine Vollmacht vorliegt, wird in der Regel kein Betreuer bestellt.

Jeder Mensch hat andere **Lebenserfahrungen** und verschiedene individuelle Gründe für seine Einstellung gegenüber medizinischen Maßnahmen. Als

Verfasser einer Patientenverfügung sollten Sie diese individuelle Motivation darstellen.

Schwammige Formulierungen und unbestimmte Begriffe sollten Sie in Ihrer Verfügung vermeiden. Für den behandelnden Arzt können sie zu allgemein und unspezifisch sein. Sie können dazu führen, dass der Arzt sie nicht befolgen kann. Die eigene Patientenverfügung muss sich immer auf konkrete Krankheitszustände oder Symptome beziehen.

Medizinische und pflegerische Maßnahmen können lebensrettend oder leidensmindernd sein. Lehnen Sie diese niemals pauschal ab.

Es gibt viele Fragen zum Thema Vorsorge. Ein wichtiger **Ansprechpartner** sollte ihr behandelnder Arzt sein. Umfassende Informationen bietet auch die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung.

① Internet: www.patientenschutzorganisation.de

 Springer Medizin

Überreicht
von


**Internistische
Gesundheitspraxis**
Hochstr. 2c, 64385 Reichelsheim
Tel: 06164 – 32 56 Fax: – 55 272